

EINSCHREIBEN
Veterinäramt
Rolf Hanimann
Planaterrastr. 11
7000 Chur

Chur, 25. Juni 2009

Impfzulassung

Geschätzer Rolf

Aufgrund des sehr unsicheren und nicht klaren Sachverhaltes in Bezug auf die Blauzungenimpfung, trete ich nun mit ein paar Forderungen an Euch, die abschliessend zu erfüllen sind. Ich gehe davon aus, dass die Erfüllung meiner Forderungen für Euch kein Problem darstellt, da meine Forderung lediglich dem gesunden Menschenverstand entwachsen sind und essentielle Grundlagen darstellen, die Glaubwürdigkeit in eine Behörde aufrecht zu halten, resp. zu festigen. Ansonsten muss hier der Verdacht entstehen, dass andere Beweggründe oder (Hintergrund) Motivationen zu dieser harschen und gegen den freien Willen verstossenden Praktiken geführt haben.

Ich bitte Dich keine Verweise auf irgendwelche Unterlagen in irgendwelchen Ämtern beizufügen. Derer habe ich mehr als genug, ausserdem führen Sie oft ins Leere oder zu verschlossenen Aktenschränken (Datenschutz). Ausserdem wird eine Zusendung von Dokumenten, die nicht in mindestens einer der offiziellen Schweizer Amtssprachen, bevorzugt natürlich deutsch, abgefasst ist, nicht akzeptiert. Die Information hat in einer Schweizer Amtssprache zu erfolgen.

1. Erregernachweis

- a) Es ist zu belegen, dass die Gefährlichkeit des Blauzungenvirus den Status einer gefährlichen Tierseuche erfüllt. (TSG Art. 1 ff) Ausserdem ist die Einseitigkeit der Übernahme der Impfempfehlungen anderer Länder zu erklären (TSG Art. 53a Abs. 1)

- b) Es ist zu belegen, dass der Virus für die Blauzungenkrankheit mittels **Elektronenrastermikroskopie** eindeutig nachgewiesen wurde. Ansonsten ist es nicht nur äusserst fraglich, was in den Impfstoffen drin ist, sondern eine Farce, zu behaupten, dass die Impfung wirkt. Denn ohne genaues Feindbild, keine Abwehr! (TSG Art. 42-1, Abs. a)
- c) Es ist zu widerlegen, dass ein Test, welcher die DNS eines möglichen Erregers nachweist, nur dann sinnvoll ist, wenn man das entsprechende Virus gefunden hat und nachweisen konnte, dass das Virus über eine DNS und nicht nur, wie sehr oft der Fall, über eine RNS verfügt. Beim Blauzungenvirus besteht diesbezüglich absolut keine Klarheit.

2. Übertragungsweg

- a) Es ist zu belegen, dass der Übertragungsweg des Blauzungenkrankheitserregers durch eine Mücke zweifelsfrei fachlich und wissenschaftlich abgesichert bewiesen worden ist. (TSG Art. 42 f)
- b) Es ist zu belegen, wo die übertragenden Mücke(n) in einem Erstkontakt mit dem Virus in Berührung kommen kann/können. Denn nur durch eine Ursachenbekämpfung kann eine Krankheit eliminiert werden.

3. Zulassung Impfstoff

- a) Es sind die Dokumente anzufügen, die belegen, dass der Impfstoff BTVPUR AISap 8, mit dem nach meinem Wissen in GR geimpft wird, wie dieser rechtlich gefordert überprüft und getestet wurde. Denn noch im Dezember 2008 wurde vermeldet, dass keine Tests vorliegen. Ausser einem Test aus Frankreich, bei welchem aber die Anzahl der Versuchstiere viel zu gering war (18 Schafe und 10 Rinder). Dieser kann nach „Filterung“ durch den gesunden Menschenverstand, nicht für die Zulassung ausreichen.

4. Nachhaltigkeit

- a) Es ist zu belegen, dass die Einführung eines Impfwanges gegenüber der Impffreiheit die Kantonskasse wesentlich weniger belastet (TSG Art. 1a-2, Abs. b). Eine solche Kosten/Nutzenrechnung muss vor einem Zwang durchgeführt werden, da es sich um Gelder des Volkes handelt und dies nicht leichtfertig (leichtgläubig) ausgegeben werden darf. Gerne erwarte ich hier die entsprechenden Kopien der sicherlich bereits durchgeführten Analyse(n).
- b) Russland ist in Österreich auf der Suche nach ungeimpften Tieren, da das Vieh in Russland krank und mittlerweile unbrauchbar zu sein scheint. Demzufolge ist festzuhalten und davon auszugehen, dass der Impfwang zu einem wichtigen Teil dem TSG Art. 1b Abs. b.

widerspricht, da durchgeimpfte Herden in naher Zukunft schlechter am Markt verkauft werden können, als ungeimpfte und damit wesentlich unbelastetere Tiere.

5. Rückstände

- a) Es ist zu belegen, dass die durch die Impfung in den inneren (direkt ins Blut) des tierischen Organismus eingebrachten chemischen/synthetischen Stoffe die Endprodukte, wie Fleisch und Milch, nicht toxisch belasten und so zu einer Gefahr der Konsumenten führen könnte. Ansonsten würden alle Biobauern gegen die Richtlinien von Bioswiss verstossen. Dies könnte rechtliche und finanzielle Folgen für die Bauern mit sich ziehen. Ausserdem ist es eine faktische Berufsverhinderung, da die ethisch/moralische Seite, die bei gewissen Menschen, vor allem bei naturbezogenen, immer noch vorhanden ist, eine weitere Deklaration als BIO nicht mehr zulassen würde. Diesbezüglich kann auch eine Beeinträchtigung gemäss TSG Art. 10b erfolgen.
- b) Laut TSG Art. 12 dürfen Tiere, bei den anzunehmen ist, dass sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, nicht transportiert oder sonstig verschoben werden. In diesem Zusammenhang ist zu beweisen, dass die geimpften Tiere nicht Träger des Impfvirus sind und demnach gefährlich für andere Tiere sein können. Auch für Tierarten, die (noch) nicht in den Zusammenhang mit der Blauzungenerkrankung gebracht wurden.

6. Impfwirkung, -kostenfolgen und -schäden

- a) Es ist zu belegen, dass die mutmassliche Gefahr der Impfschäden, welche in den Ländern der EU, welche schon länger impfen, aufgetreten sind, in die Betrachtungen und Entscheide miteinbezogen wurde. (siehe Anhang). Die arroganten Behauptungen von Tierärzten aus der EU, dass aufgetretene Nebenwirkungen nichts mit den Impfungen zu tun haben, hat absolut nichts mit fachlicher Korrektheit zu tun, sondern fällt unter die Kategorie: „es darf nicht sein, was nicht sein darf“. In diesem Bezug appelliere ich auf eine fachlichere Vorgehensweise Deines Amtes.
- b) Es ist zu belegen, dass die Schutzwirkung der Impfung nur ein Jahr anhält. Dies ist bisher nur der Fall bei den humanen Grippeimpfstoffen, da die Grippeviren jährlich mutieren. Das Blauzungenvirus bleibt aber meines Wissens konstant. Sollte auch das Blauzungenvirus einer jährlichen Mutation unterliegen, ist zu belegen, dass jedes Jahr auf das neue Virus ein angepasster und somit neu entwickelter und getesteter Impfstoff zur Verfügung steht. Ausserdem ist zu belegen, ab wann der zeitliche oder regionale Schnittpunkt für das Auftreten der mutierten Viren ist und wie diese mittels somit notwendigen neuen PCR Feldtests oder ähnlichen Tests erwiesen wird, da kein saisonales Auftreten beobachtet

werden kann. Dieser Arbeits- und Materialaufwand muss aber einen positiven Kosten/Nutzenfaktor aufweisen, um nicht Volksgelder zu verschleudern.

- c) Es ist zu belegen, dass Langzeitfolgen durch die Impfung untersucht wurden und werden und diese allfälligen Schäden in die Kostenberechnung eingerechnet wurden, sowie ein Budget vorgesehen ist, um die geschädigten Bauern zu entschädigen.
- d) Für aufgezwungene Impfungen dürfen keine Kosten erhoben werden, da dies nur für die Freiwillige in Anspruchnahme geregelt ist (TSG Art. 11a). Aufgezwungen ist es dann, wenn ein Bauer unfreiwillig dem Druck der Behörden nachgibt und seine Tier gegen seine innere Überzeugung impfen lässt.
- e) Es ist zu belegen, dass **unabhängige** Studien zu Sicherheit und Wirksamkeit des o.g. Impfstoffes, oder zum Impfstoff, mit welchem in GR geimpft wird, erstellt wurden. Ansonsten muss von einer Vereinnahmung durch die Pharma der Behörden und damit ungerechtfertigtem Einsatz von Volksgeldern ausgegangen werden.

7. Wildtiere

- a) Es ist zu belegen, dass Wildtiere den Erreger nicht in sich tragen. Ansonsten gelten diese Tiere allenfalls als Gefahrenherd, sofern die Krankheit überhaupt durch Mücken übertragen werden kann (TSG Art. 11, Abs. 1). In einem solchen Fall sind auf jeden Fall Massnahmen zu ergreifen, um das ungeimpfte Jungvieh auf den Alpen zu schützen, welches noch nicht geimpft werden kann. Ansonsten würde dies gegen die Gleichbehandlung von Impfkritischen vor dem Gesetz verstossen.
- b) Dahingehend ist zu überlegen, da die Impfung ja schützen soll, was noch zu beweisen ist, ob es nicht wesentlich weniger kostenintensiv ist, die unter drei Monate alten Tiere aus den „Gefahrengebieten“ zu entfernen, dann zeitlich angepasst zu impfen und wieder der Herde zuzuführen. Damit spielt es dann auch keine Rolle mehr, wenn ungeimpfte Tiere ebenfalls den Sommer auf der Alp verbringen, denn die geimpften Tiere sind ja geschützt. Das Argument, ungeimpfte Tiere tragen die Erreger in sich und somit kann die Krankheit weiterhin übertragen, resp. nicht ausgerottet werden, kann nicht gelten gelassen werden: Auch ein geimpftes Tier oder eben ein Wildtier kann Erregerträger und/oder -ausscheider sein. Die Frage der angrenzenden Länder, welche nicht impfen, wurde in diesem Schreiben noch gar nicht aufgeworfen, wäre aber relevant und bei vertiefenden Diskussionen mit einzubeziehen.

8. Andere Behandlungsmethoden gegen die Blauzungenkrankheit

- a) Es ist zu belegen, dass in Betracht gezogen wurde, die Blauzungenkrankheit, welche relativ selten und dann meist harmlos auftritt, mit anderen therapeutischen Massnahmen anzugehen. (TSG Art. 1 Abs. b.)
- b) Es ist zu belegen, dass die Kosten für das Nicht-Bäuerliche-Volk, die Krankheit konventionell (Antibiotika oder ähnliches) zu behandeln, wesentlich höher sind, als die Zwangsimpfungen und Letztere somit auch aus finanziellen Aspekten gerechtfertigen. (TSG Art. 1 Abs. d.)
- c) Ein weiterer Punkt, der nicht ausser Betracht gelassen werden darf, ist der Unterschied des Gesundheitszustandes des Viehs zwischen einer tiergerechten (nach biologischen Kriterien) und einer Massentierhaltung. Tiergerecht gehaltene Tiere, welche nicht mit immunsystemschwächenden Mitteln (wie Antibiotika, Hormonen und synthetischem Kraftfutter), aufgezogen werden, sind grundsätzlich wesentlich gesünder und erleiden wesentlich weniger die Blauzungenkrankheit. Da aber Biobauern dem Umsatz der Chemie und Pharma nicht oder erheblich vermindert zuträglich sind, werden/wurden diese Aspekte wohl auch nicht miteinbezogen.

9. kantonale Entscheide

- a) Es ist mir klar, dass das Veterinäramt die Befehle von oben ausführen muss. So auch in diesem Fall. Es kann aber nicht sein, dass allenfalls Steuergelder (Arbeitsaufwand, Impfungen, Polizeieinsatz usw.) mutwillig und gesetzlichen höchst fraglich verprasst werden. Ausserdem hat der Kanton die Möglichkeit, die Anweisungen von Bern mehr oder weniger strikte auszuführen. Deshalb ist sicher zustellen, dass allfällige Schäden durch die vom Volk nicht genehmigte Impfung nicht über Volksgelder bezahlt werden.

10. Vorgehen bei allfälligem Auftreten der Blauzungenkrankheit in GR

- a) Wie im Zusammenhang mit der Impfpraxis bei Menschen leider immer wieder zu beobachten ist, werden zwar Zahlen von Erkrankten veröffentlicht. Der Impfstatus wird aber nirgends belegt, sondern nur behauptet. Glauben ist Mangel an Wissen. Deshalb, um hier von Beginn weg solchen Machenschaften den Wind aus den Segeln zu nehmen, verlange ich, dass der Nachweis, ob es sich um ein vorschriftsgemäss geimpftes Tier oder um ein nicht geimpftes Tier handelt, automatisch nachprüfbar erbracht wird. Ansonsten ist jede Veröffentlichung von Zahlen eine Farce und eine Irreführung.

11. Zweifelhafte Erfahrungen der Vergangenheit

- a) Lange wurde die Impfung für die MKS als „Wundermittel“ propagandiert. Schlussendlich wurde sie aufgrund der massiven Nebenwirkungen verboten. Deshalb wird gefordert, dass durch die Blauzungenimpfung geschädigte Bauern durch die Hersteller entschädigt werden. Da es der Behördenwille und nicht der Volkswillen war, der die Impfung zum Zwang machte, sollen auch die Hersteller und nicht das Volk haften. Eine Kantonal- oder Bundeshaftung wäre wiederum eine Volkshaftung.

Sollte eine der oben stehenden rechtlich relevanten Forderung nicht abschliessend belegt werden können, sind mit sofortiger Wirkung jegliche demnach gesetzeswidrigen Massnahmen einzustellen und so lange nicht mehr durchzuführen, bis die Beweise nachgeliefert wurden. Bei der Rückantwort bitte ich Dich mir die Rechtsmittelbelehrung beizulegen, damit ich allenfalls weitere Schritte in Betracht ziehen kann.

Besten Dank für Deine/Eure Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen



Daniel Trappitsch

Kopie:

- Diverse Medien GR
- Bündner Bauernverband
- Frau Sybilla Kölbener und Verteiler
- BioSuisse
- Und andere relevante Stellen

Anhang:

Links zu Impfschäden durch die Impfung

http://www.initiative.cc/Artikel/2008_11_23_AEGIS_Blauzungenkrankheit.pdf

Auszug:

Der Impfstoff und die Nebenwirkungen

Bereits wenige Tage nach Einführung der Impfung wurden die ersten Schäden gemeldet. Es kam vor allem zu extrem vielen Abgängen, d.h. das Kälbchen wurde tot geboren, meist bis zum siebten Trächtigkeitsmonat, sehr oft und starker Durchfall, Milchrückgang bis zu gänzlichem Milchverlust, Zellzahl der Milch erhöht bis verdreifacht, unruhige Tiere, starke Schwellungen bei den Impfstellen bis hin zu Abszessen, Herzinfarkt, Tiere schlapp und erholen sich nur langsam, hohes Fieber bis zu 41 °, Schüttelfrost, tränende Augen, allgemein schlechter Zustand, Euterentzündung und Erkrankung mit braunen vertrockneten Zitzen, Tiere sterben plötzlich einen oder mehrere Tage nach der Impfung, eitrige Augen und Nasenausfluss, Appetitlosigkeit, Magen-Darmbeschwerden, etc. Ein Kalb wurde zwei Tage nach der Impfung geboren, hatte einen plötzlich angeschwollenen Kopf, besonders um die Augen. Einen Tag später verendete es aus unerklärlichen Gründen. Durch die Abszesse an den Impfstellen, die in der Regel bis zu drei Wochen anhalten, werden Fliegen angezogen, d.h. Krankheiten sind so vorprogrammiert. Ein Bauer aus Deutschland mit knapp 80 Kühen hatte einen Tag nach der Impfung die halbe Herde liegend auf der Weide. Die Tiere waren zu schwach zum Aufstehen. Einige sind verendet. Vom Tierarzt wurde er gewarnt: Sollte er zur Presse gehen, dann „mache er ihn fertig“. Er erhielt schliesslich eine Entschädigung von 4'000 Euro. Der Bauer nannte es „Schweigegehd!“ Bei einem anderen Bauern mit 210 Kühen lagen zwei Tage nach der Impfung 45 tot auf der Weide. Der Amtstierarzt sagte, die Impfung sei nicht die Ursache, sondern schlechtes Futter! Am Futter kann es nicht gelegen sein und das wusste auch der Amtstierarzt, denn ansonsten hätte er sofort Proben des Futters mitnehmen und den Hersteller erfragen müssen. Aber alle diese Massnahmen unterblieben.

[04] Freudenstadt: Anstieg bei Blauzungenkrankheit nach Impfaktion

+++++

Mehrere Fälle von Blauzungenkrankheit im Landkreis

"Im Westen des Landkreises Freudenstadt sind in den letzten Wochen insgesamt zwölf neue Fälle der Blauzungenkrankheit aufgetreten. Weitere klinische Verdachtsfälle finden sich noch zur Abklärung im Labor.

Kreis Freudenstadt. Betroffen waren drei Schafe und neun Rinder aus sechs Betrieben. Dabei sind auch drei Rinder und drei Schafe an der Tierseuche verendet. Alle erkrankten Tiere hatten noch keinen voll belastbaren Impfschutz." - Südwest Presse vom 5. August 2008

Kommentar:

Wie ein Anruf beim Veterinäramt des Landkreises Freudenstadt ergab, war die erste von zwei Teilimpfungen des Tierbestandes im Kreis weitgehend abgeschlossen gewesen. Obwohl man davon ausgehen sollte, dass geimpfte Tiere bereits nach der ersten Teilimpfung besser geschützt sind als ungeimpfte Tiere, waren die Geimpften genauso betroffen. Tatsächlich hatte es im Herbst letzten Jahres nur drei Fälle von Blauzungenkrankheit im Landkreis gegeben. Wir haben hier also einen bemerkenswerten Anstieg an Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Massenimpfung!

Nun gibt es für die Impfstoffe gegen Blauzungenkrankheit, die derzeit millionenfach in Deutschland verimpft werden, keine Nachweise für Wirksamkeit und Sicherheit. Die Folgen für die betroffenen Betriebe sind noch

gar nicht absehbar. Im übrigen sind auch Schafe betroffen, wie z.B. folgender Forenbeitrag berichtet: "Bei uns im Landkreis sind auch drei Schafe nach der Impfung verendet, soll wohl an der Rasse liegen, die kann das wohl nicht ab..."

Quelle: <http://www.landlive.de/boards/thread/6353/?page=2>